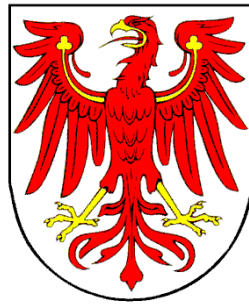


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 45/25  
VfGBbg 9/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: K.,

wegen Beschluss des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 10. Juli 2025  
- 6 F 326/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin wird abgelehnt.

## G r ü n d e :

### A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 10. Juli 2025 - 6 F 326/25.
- 2 Die Beschwerdeführerin hat über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto des Sohnes unter dem 7. September 2025 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Eine Vollmacht der Beschwerdeführerin war beigefügt. Zugleich hat sie die Zulassung ihres Sohns als Beistand beantragt und die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich als Beschwerdeführerin“ erklärt, sofern dem Antrag auf Zulassung des Beistands nicht entsprochen werde.
- 3 Das Verfassungsgericht hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. September 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und die daraus resultierenden Folgen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen. Die Beschwerdeführerin führt zu den im Hinweisschreiben benannten Bedenken zur Sache mit Schriftsatz vom 27. September 2025 aus, den sie ebenfalls über das Nutzerkonto des Sohnes eingereicht hat.

### B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 17. September 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 27. September 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 6 Ungeachtet dessen, ob die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, ist sie unzulässig.

- 7 1. Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde - soweit sie sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 10. Juli 2025 (6 F 326/25) - richtet, mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig ist. Das Ergebnis der erhobenen Gehörsrüge ist nicht abgewartet worden. Die in der Stellungnahme von 27. September 2025 in Bezug genommenen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 6. Januar 2016 - VfGBbg 69/15 -, und vom 13. Dezember 2019 - VfGBbg 68/18 -, juris) stützen die von der Beschwerdeführerin vertretene gegenteilige Annahme nicht.
- 8 Zudem müssen die Rechtswegerschöpfung bzw. die sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ergebende Anforderung der vorherigen ergebnislosen Anhörungs- oder Gehörsrüge bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde erfüllt sein und können nicht nachgeholt werden (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 63/20 -, Rn 16, m. w. N., juris). Der zwischenzeitlich ergangene Beschluss vom 9. September 2025 ist daher ohne Belang.
- 9 Die Gehörsrüge gehörte vorliegend auch zum Rechtsweg. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn sie offensichtlich unzulässig ist. Die Beurteilung, ob der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge offensichtlich unzulässig ist, obliegt dem Verfassungsgericht; es ist an die Auffassung des Fachgerichts nicht gebunden. Die Anhörungsrüge ist offensichtlich unzulässig, wenn nach ihrem Vortrag die Möglichkeit einer Gehörsverletzung nicht in Betracht kommt (vgl. Beschluss vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 56/21 -, Rn 23, juris). Dies war vorliegend nicht der Fall.
- 10 Die Beschwerdeführerin hat mit der hier vorgelegten Anhörungsrüge vom 15. Juli 2025 gegenüber dem Amtsgericht Bernau bei Berlin u.a. konkret gerügt, dass das rechtliche Gehör dadurch verletzt sei, dass wesentliche Teile der Schriftsätze vom 20. Juni 2025 und 24. Juni 2025 an das Brandenburgische Oberlandesgericht weitergeleitet worden seien und bei der Entscheidung vom 10. Juli 2025 durch das Amtsgericht keine Berücksichtigung gefunden hätten. Mit diesem Vortrag kommt die Möglichkeit einer Gehörsverletzung in Betracht, so dass es für die hier zu beantwortende Frage der Zulässigkeit unbeachtlich ist, dass das Amtsgericht Bernau bei Berlin mit Beschluss vom 9. September 2025 die Anhörungsrüge als unzulässig verworfen hat.
- 11 2. Soweit die Beschwerdeführerin die Untätigkeit hinsichtlich der erhobenen Anhörungsrüge geltend macht, verbleibt es ebenfalls bei den aufgezeigten Subsidiaritäts-

bedenken und dem Fehlen eines konkret zur Überprüfung gestellten Beschwerdegegenstands. Die abermals in Bezug genommenen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 6. Januar 2016 - VfGBbg 69/15 -, und vom 13. Dezember 2019 - VfGBbg 68/18 -, juris) enthalten keinerlei Ausführungen zu einer Untätigkeit als Angriffsgegenstand.

- 12 3. Zudem sind die Anträge auf Verpflichtung des Gerichts zur Entscheidung über die Anhörungsrüge auf einen dem Verfassungsgericht nicht möglichen Entscheidungsauspruch gerichtet. Dies gilt gleichermaßen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Soweit die Beschwerdeführerin nunmehr beantragt, dass das Landesverfassungsgericht unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen solle, um die Verstöße zu beseitigen, die Wiederherstellung eines gesetzmäßigen und fairen Verfahrens sicherzustellen und die Einhaltung ihrer Rechte künftig verbindlich zu gewährleisten, kann dahingestellt bleiben, ob der angepasste Antrag überhaupt hinreichend bestimmt ist. Angesichts der fehlenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache, weist auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keine Erfolgsaussichten auf.

C.

- 13 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 14 Der Antrag auf Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht den Vortrag der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes vollständig berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens besteht kein rechtliches Interesse mehr an der Zulassung eines Beistands.

E.

- 15 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß